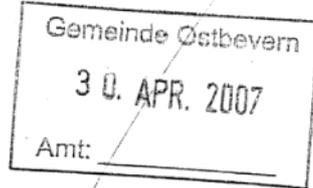




Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Gemeinde Ostbevern
Herr Bürgermeister
Jürgen Hoffstädt
Postfach 1165
48342 Ostbevern



Der Staatssekretär

Auskunft erteilt:
Herr Pfaff
Durchwahl 0211 5867-3494
Fax 0211 5867-3676

Aktenzeichen:
225-2.02.02.02-53887/07
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2007, in dem Sie die Genehmigung zur Errichtung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen in Ostbevern zum Schuljahr 2008/2009 beantragen.

Datum:
25 April 2007

Ich freue mich darüber, dass Sie aus Ihren Nachbargemeinden so viel Zuspruch bei Ihren Planungen zur Erweiterung der Hauptschule um einen Realschulzweig erfahren. Allerdings fehlt noch das ausdrückliche Einverständnis der Stadt Telgte, ohne das eine Genehmigung nicht möglich ist. Frau Ministerin Barbara Sommer hat entschieden, dass jeder organisatorische Zusammenschluss eines regionalen Konsenses der betroffenen Schulträger bedarf. Dies folgt aus § 80 Abs. 2 Satz 2 SchulG, einer im Jahr 2006 neu in das Schulgesetz aufgenommenen Vorschrift.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Fax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung für die Genehmigung nicht Ihr erster Ansprechpartner sein kann. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 SchulG vielmehr die obere Schulaufsichtsbehörde, in Ihrem Fall die Bezirksregierung Münster. Die Genehmigung bedarf schließlich der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (vgl. § 81 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

Die Bezirksregierung wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen im Einzelnen einzureichen sind.

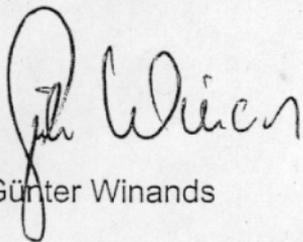
Für den geordneten Schulbetrieb wären in den ersten fünf Jahren mindestens drei Klassen pro Jahren und 28 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Die Genehmigung würde unter der Bedingung erteilt, dass bis acht Wochen vor Beginn der Sommerferien, die dem Beginn des Schulbetriebs vorausgehen, die für jede Eingangsklasse erforderlichen 28 Anmeldungen vorliegen. Die Bezirksregierung würde sich außerdem das Recht des Widerrufs für den Fall vorbehalten, dass in den folgenden vier Jahren die erforderlichen 28 Anmeldungen für jede Eingangsklasse nicht erreicht werden.

§ 83 Abs. 2 Satz 1 SchulG sieht vor, dass der Schulträger festlegt, wie sich die Zweige des organisatorischen Zusammenschlusses auf die Parallelklassen verteilen. Wenn aber nach Feststellung der Bezirksregierung Münster alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, werde ich bereit sein, im Rahmen eines Schulversuchs zuzulassen, dass auch eine flexible Verteilung der Klassen auf die Schulzweige möglich ist. Danach müsste die Gemeinde Ostbevern als Schulträger zwar die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang festlegen, nicht aber die Zuordnung zu den Schulformen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter würde von Jahr zu Jahr je nach Schülerzahl der beiden Zweige Hauptschulklassen und Realschulklassen bilden. Das würde zunächst für die Eingangsklasse gelten; aber auch später könnte die Schulleitung schulformbezogene Klassen neu bilden, wenn dies durch Schulformwechsel (Aufstiege, Abstiege) oder die Aufnahme von Seiteneinsteigern erforderlich würde.

Herr Professor Dr. Bernd Zymek von der Universität Münster hat sich mit Schreiben vom 6. September 2006 beim MSW für die Einrichtung eines Organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen in Ostbevern verwendet. Ich würde Sie daher bitten, ihn über den Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Winands